

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der

Förderverein der „Schule am Wasserfall“ e. V.
- Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung -

ist eine Vereinigung von Förderern und Eltern von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit geistiger Behinderung.

2. Sitz des Vereins ist Magdeburg

3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Magdeburg eingetragen

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Vereinszweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller heilpädagogischer, sonderpädagogischer, sozialpädagogischer, therapeutischer und psychologischer Maßnahmen sowie Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe und Integration für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit einer geistigen Behinderung, die die Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Magdeburg-Cracau, Burchardstraße 5, besuchen, bedeuten.

2. Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit geistiger Behinderung werben.

3. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
 - d) sonstigen Zuwendungen

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand.
4. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden.
Der Mitgliedsbeitrag beträgt 20,00 € pro Jahr.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

6. Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) das Kuratorium

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem 1. außerordentlichen Mitglied
- f) dem 1. außerordentlichen Mitglied
- g) dem 1. außerordentlichen Mitglied

2. Der Vorstand wird in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3. Der Vorstand entscheidet und handelt selbstständig in Übereinstimmung mit der vorliegenden Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere auch die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandmitglieder anwesend sind.

5. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen das Amt ehrenamtlich wahr. Notwendige Auslagen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrem Amt entstanden sind, können erstattet werden.

6. Der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB. Sie sind allein vertretungsberechtigt.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der mindestens zwei Wochen vorher schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wird. Auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine schriftliche Stimmübertragung ist möglich. Satzungsänderungen sowie Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und mindestens einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§9

Das Kuratorium

1. Das Kuratorium setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten, die sich zur Aufgabe gemacht haben, den

Förderverein der „Schule am Wasserfall“ e. V.

ideell und materiell zu unterstützen.

2. Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand auf Empfehlung eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder berufen.

§ 10

Die Geschäftsstelle

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 11

Die Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Erforderlich ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Absicht der Vereinsauflösung muss in der Tagesordnung des Einladungsschreibens zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.
3. Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins der Stadtverwaltung-Magdeburg zu, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 12

Allgemeine Vorschriften

1. Die Auflösung des Vereins und Beschlüsse, die Satzungsänderungen bzw. deren Neufassung zum Inhalt haben, sowie Satzungsänderungen, welche den in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, sind in der gesetzlich vorgeschriebenen Form dem Amtsgericht Magdeburg sowie dem Finanzamt Magdeburg mitzuteilen.

Magdeburg, den 04. Dezember 1991

(Satzungsinhalt § 3, Abs. 1. und § 4 wurden durch die Mitgliederversammlung vom 06.11.2002 geändert)

(Satzungsinhalt § 5, Abs. 4. wurde durch die Mitgliederversammlung vom 10.11.2022 geändert)